

**Satzung über die Erhebung
einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
vom 19.12.2024
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24 [Nr. 10] S., ber.[Nr. 38]), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24 [Nr. 31]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt im Gebiet der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.
 - a. Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).
- (2) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldern im Sinne des § 44 Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis,
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl.Als Einspielergebnis gilt der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne - bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages - abzurechnen (sog. elektronische Kasse). Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit Null anzusetzen.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Monat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 30 EUR
 2. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses

- b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 21 EUR
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen in § 1 Abs.1 a) und b) genannten Orten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Mensch und/oder Tier dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographischer und die Würde des Menschen verletzender Praktiken zum Gegenstand haben 200 EUR.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Apparat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs bei der Gemeinde. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt werden.

§ 4 Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch nach § 3 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Abs. 1 genannten Orten.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist auf der Grundlage des § 3 durch den Steuerschuldner selbst zu errechnen.
Bei Apparaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 3 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Er hat bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin eine Steueranmeldung einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten.
Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (2) Ein Steuerbescheid wird durch die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin nur dann erteilt, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuldabweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steueranmeldungen nach § 5 Abs. 1 (Steuerselbsterklärungen) Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

§ 6 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steueranmeldung erfolgt nach den Vorschriften des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I, S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 245).

§ 7 Steuerschätzung

Soweit die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin die Bemessungsgrundlage nicht ermitteln oder berechnen kann, ist sie zu schätzen. Es gilt der § 12 KAG i. V. m. § 162 AO.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsrecht

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i. V. m. § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Halter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 3 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes,
2. § 5 Abs. 1: Einreichung der Steueranmeldung und
3. § 5 Abs. 4: Einreichung der Zählwerksausdrucke mit den geforderten Angaben.

§ 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die Vergnügungssteuersatzung vom 01.08.2006 wird aufgehoben.

Rüdersdorf bei Berlin, 20.12.2024

Sabine Löser
Bürgermeisterin